

Der LfDI Nordrhein-Westfalen

Datenschutzsiegel in Nordrhein-Westfalen

Modellvorhaben – Ausgangslage und Zielsetzung

I

Freiwillige Audits leisten einen bedeutenden Beitrag für den Datenschutz, weil sie als aus eigenem Antrieb veranlasste Maßnahme die Chance in sich bergen, zu mehr Datenschutz in der Fläche zu gelangen.

Datenschutz ist ein Wettbewerbsvorteil. Unternehmen, die sich um einen hohen Datenschutzstandard bemühen, möchten dies auch anerkannt sehen. Ein Datenschutzsiegel ist ein wichtiges Signal an diese Unternehmen.

Zugleich trägt ein Siegel dazu bei, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Kundinnen und Kunden in den achtsamen Umgang mit ihren Daten zu fördern.

Aber auch öffentliche Verwaltungen können ihre Reputation erhöhen, wenn sie sichtbare Zeichen für Datenschutz setzen. Eigenverantwortung in diesem Sinne ist eine wichtige Säule für einen funktionierenden Datenschutz.

II

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat diese Überlegungen in seiner Entschließung vom 20. November 2012 (Drs. 16/1469) aufgegriffen und die Erwartung geäußert, dass Wirtschaft, Behörden und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) gemeinsam nach Wegen zur Verbesserung des Datenschutzes suchen.

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) und der Bundesverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V. (BvD) haben gemeinsam dem LDI NRW ein Konzept für ein Datenschutzsiegel vorgelegt.

Das Modell knüpft an das Anliegen des Landtages an, unter den Bedingungen der gegenwärtig bestehenden Rechtslage Möglichkeiten eines Datenschutzsiegels auch im Wege der Selbstregulierung der Wirtschaft zu prüfen.

Es beruht auf der Vorstellung, dass eine Siegelvergabe von nicht-öffentlichen Stellen in eigener Verantwortung im Wege der Selbstregulierung auf der Grundlage von Standards durchgeführt wird, die auch von der Aufsichtsbehörde befürwortet werden.

Dem Modell liegt daher der von GDD und BvD entwickelte und vom LDI NRW befürwortete Prüfstandard „Anforderungen

an Auftragnehmer nach § 11 BDSG (DS-BvD-GDD-01)¹ zugrunde. Bereits als veröffentlichter Leitfaden kann er einen Beitrag für mehr Rechtssicherheit in den Unternehmen leisten. Im Rahmen seiner Aufsichts- und Beratungstätigkeit hat der LDI NRW die Arbeiten begleitet und sieht das Modell als geeignete Grundlage für weitere Schritte.

Um auch in der Praxis Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, dass das Verfahren nicht nur seiner Konzeption nach geeignet ist, für Kunden, Verbraucher und Unternehmen zu aussagekräftigen Bewertungen zu gelangen, unterstützt der LDI NRW die GDD und den BvD darin, Erfahrungen in der Umsetzung zu sammeln und es ebenso an-deren interessierten Stellen zu ermöglichen, mitzuwirken.

III

Dem Wunsch des Landtags folgend, wird der LDI NRW eine Landesdatenschutzkonferenz einberufen und das Modell sowie erste Erfahrungen dort einbringen. Im Anschluss wird er dem Landtag berichten.

Im Weiteren wird angestrebt, die Diskussion auch in den Düsseldorfer Kreis zu tragen und nach erfolgreicher Erprobung zu einem von allen im Düsseldorfer Kreis vertretenen Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes aufgenommenen, bundesweiten Modell zu gelangen, in dem weitere Prüfgegenstände für eine Siegelvergabe entwickelt werden können.

IV

Das Modell beruht auf folgenden Eckpunkten:

- Datenschutzsiegel nach den Anforderungen an Auftragnehmer nach § 11 BDSG (DS-BvD-GDD-01);
- Ein Auditor prüft das Unternehmen nach Maßgabe des Standards, dokumentiert das Ergebnis nach vorgegebenem Muster und legt der Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht vor;
- Die Zertifizierungsstelle erteilt und verlängert das Datenschutzsiegel oder hebt es auf;
- Das Modell sieht vor, dass eine Akkreditierungsstelle über die Zulassung als Zertifizierungsstelle, über die Verlängerung der Zulassung oder über deren Aufhebung entscheidet.

¹ <http://www.dsz-audit.de/wp-content/uploads/2013/09/DATENSCHUTZSTANDARD-DS-BVD-GDD-01-V1.0.pdf>